



Nachruf

Am 09. Oktober 2010 ist Herr

Heinz M Ö ß N E R

Sonderschulrektor a. D.

im Alter von 69 Jahren verstorben.

Herr Heinz Mößner gründete als Sonderschulrektor am 1. August 1981 die Sprachheilschule Eichstätt im ehemaligen Wasserzeller Schulhaus.

Nach Bezug eines unter der Federführung von Heinz Mößner vom Landkreis Eichstätt errichteten Neubaus einer Schule zur individuellen Sprachförderung 1994 und der Zusammenführung mit der Schule zur individuellen Lernförderung zum Sonderpädagogischen Förderzentrum Eichstätt ging Heinz Mößner im Jahre 2002 in den wohlverdienten Ruhestand.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 13. Oktober 2010

Anton Knapp
Landrat

Johannes Adamietz
Schulleiter
Sonderpädagogisches
Förderzentrum Eichstätt

Inhalt:

- 194 Schutz der stillen Tage
- 195 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 196 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

194 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Daher weist das Landratsamt Eichstätt auf folgende Verbote an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag sowie am Heiligen Abend hin.

Es sind verboten:

1. an Allerheiligen, 01. November, am Volkstrauertag, 14. November, und am Totensonntag, 21. November, jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
2. am Buß- und Bettag, 17. November, von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes,
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
3. am Heiligen Abend, 24. Dezember, von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen.

Eichstätt, 08.10.2010

Landratsamt Eichstätt

gez. K e l l n b e r g e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

195 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3120081579, 3172996849, 3121437267, 3121336501,
3120296995, 3162548170, 3165115886, 3165076229,
3120027713

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 08.10.2010

Sparkasse Ingolstadt

J o h a n n S c h ä f e r J u t t a K r a u s

196 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165114798

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 08.10.2010
Sparkasse Ingolstadt
Dieter Seehofer
Vorstandsvorsitzender

Anton Hirschberger
Vorstandsmitglied



*Die
Welt
erstickt in
Plastiktüten,
die Einkaufsflasche
kann's verhüten.*